

# MARKT WEISENDORF



MARKT WEISENDORF – Gerbersleite 2 - 91085 Weisendorf

Piratenpartei Mittelfranken  
Lukas Küffner  
Zirkelschmiedgasse 5  
90402 Nürnberg

Ihre Zeichen: 19.03.2024  
Ihre Nachr.v.: I/1-1312  
Unser Zeichen: 203/1  
Zi.-Nr.: Herr Schwandner  
Sachbearbeiter: 09135/712020  
Tel.-Nr.: 09135/7120-0  
Vermittlung: 09135/712040  
Fax-Nr.: [robert.schwandner@weisendorf.de](mailto:robert.schwandner@weisendorf.de)  
E-Mail-Adresse:

**Bankverbindungen:**

Stadt- u. Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach  
DE55 7635 0000 0430 2403 74 BIC BYLADEM1ERH  
Raiffeisenbank Drei Franken eG  
IBAN DE82 7606 9602 0000 2133 14 BIC GENODEF1HSE

**Öffnungszeiten:**

Montag und Mittwoch bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Weisendorf, 21. März 2024

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung für den Zeitraum vom 28.04.2024 bis 09.06.2024 im Gemeindegebiet Weisendorf; hier: „Europawahl 2024“

Sehr geehrter Herr Küffner,

hiermit erteilen wir Ihnen die Sondernutzungserlaubnis, für den Zeitraum vom 28.04.2024 bis 09.06.2024, gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg, innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrten an den Staatsstraßen 2259 und 2263 sowie innerhalb der Gemeindestraßen max. 20 Werbetafeln (DIN A 1) aufzustellen.

Folgende Auflagen sind bei der Aufstellung zu beachten:

1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Staatsstraßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
2. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorschriften im Zuge der Straßen in der Baulast des Staatlichen Bauamtes dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.
3. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
4. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der jeweils betroffenen straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßenmeistereien kostenpflichtig entfernt.
5. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
6. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen in der Baulast des Staatlichen Bauamtes Nürnberg nicht einengen.

Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

- Höhe über Fahrbahn: 4,5 m
- Höhe über Geh- und Radweg: 2,5 m
- seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 0,5 m

7. Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
8. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
9. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.  
Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
  - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m / 70 m
  - b) Privatzufahrten 3 m / 70 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
10. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von Werbeanlagen freizuhalten.
11. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
12. Die Standsicherheit bzw. die Befestigungen der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
13. Den Weisungen der Straßenmeisterei Höchststadt ist unbedingt Folge zu leisten.
14. Die Genehmigung der Werbeanlagen beläuft sich nur auf den Zeitraum vom 28.04.2024 bis 09.06.2024 und nur für die Bereiche innerhalb der Ortsdurchfahrten des Marktes Weisendorf. Die Werbeanlagen sind spätestens am 11.06.2024 zu entfernen.

**Außerdem weisen wir auf folgende Vorschrift hin:**

Hinweisschilder mit einer Größe über 1 m<sup>2</sup> bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung.

**Im Umkreis von 20m, vor einem Wahllokal des Marktes Weisendorf, ist das Plakatieren nicht gestattet.**

Das Staatliche Bauamt Nürnberg erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem  
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsge-richten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Hertlein

Erster Bürgermeister